OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-450236/10/HW**

Datum: **Linz, 21. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von F L, S, vertreten durch die F Rechtsanwälte GmbH, S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde W, datiert mit 15.12.2016, GZ: 810-6-2009/2016Wi, betreffend die Vorschreibung von Wasseranschlussgebühren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 15.12.2009, mit dem eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von 23.396,48 Euro vorgeschrieben wird, aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 15.12.2009 wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf") eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von 23.396,48 Euro vorgeschrieben. Die vom Bf dagegen erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher unter anderem Verjährung der Gebührenforderung eingewendet wird.

II.1. Ein in der Beschwerde gestellter Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Bf mit Eingabe vom Juli 2017 zurückgezogen. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Behördenakt und in die Eingaben der Parteien. Das Landesverwaltungsgericht geht danach von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 537/9, KG S, welches spätestens im Jahr 2003 an die gemeindeeigene Ortswasserleitung angeschlossen wurde. In den Jahren 2004 bis (inklusive) 2008 wurde von der Abgabenbehörde keine zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen nach außen erkennbare Amtshandlung unternommen. Es ließ allerdings der Bf im Jahr 2004 Erhebungen durch einen Rechtsanwalt durchführen und es erfolgten auch Eingaben an die Behörde durch den Rechtsanwalt des Bf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und den Stellungnahmen der Parteien. Die belangte Behörde führt in ihrer Stellungnahme vom Juli 2017 (ON 5) ausdrücklich aus, dass der Anschluss im Jahr 2003 erfolgte und in den Jahren 2003 und 2004 vom Bf durch einen Rechtsanwalt Erhebungen erfolgten (wobei diesbezüglich auch Eingaben vorgelegt wurden). Es ergeben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine ausreichenden Hinweise darauf, dass der Anschluss tatsächlich erst nach 2003 erfolgt wäre. Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bf konnte daher festgestellt werden, dass der Anschluss „spätestens" im Jahr 2003 erfolgte. Ob der Anschluss – wie der Bf vorbringt – möglicherweise bereits vor 2003 erfolgte, ist aus rechtlicher Sicht im vorliegenden Fall nicht relevant (siehe unten III.), sodass es auch ausreichend war, festzustellen, dass der Anschluss spätestens 2003 erfolgte. Dass in den Jahren 2004 bis (inklusive) 2008 von der Abgabenbehörde keine zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen „nach außen erkennbare Amtshandlung" unternommen wurde, ergibt sich daraus, dass weder aus dem Behördenakt noch aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom Juli 2017 (betreffend den Vorhalt der Verjährung) das Vorliegen einer derartigen Amtshandlung ersichtlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 der Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde W vom 28.11.1995 wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr wird gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage fällig.

Der verfahrensgegenständliche Abgabenanspruch auf Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entstand daher mit dem Anschluss (spätestens) im Jahr 2003 (vgl. VwGH 24.10.2001, 2001/17/0130; 15.9.2011, 2011/17/0037).

III.2. Gemäß § 153 Abs. 2 OÖ LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf Jahren. Gemäß § 154 OÖ LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 OÖ LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war.

Auch die von den Abgabenbehörden im fortgesetzten Verfahren anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der OÖ LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037). Eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung ist im Übrigen auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037).

Da der Anschluss am verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. 537/9, KG S, an die gemeindeeigene Ortswasserleitung spätestens im Jahr 2003 erfolgte, erfolgte die Vorschreibung der Anschlussgebühr mit Bescheid vom 15.12.2009 mehr als fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

III.3. Anhaltspunkte dafür, dass gegenständlich eine Amtshandlung, welche zur Unterbrechung der Verjährung (bzw. Verlängerung der Verjährungsfrist) führen würde, vorliegt, ergeben sich weder aus dem Behördenakt noch aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom Juli 2017 (betreffend den Vorhalt der Verjährung). Insbesondere stellen die von der belangten Behörde vorgelegten Schreiben eines Rechtsanwaltes bzw. generell die Handlungen des Abgabepflichtigen (oder eines Rechtsanwaltes für diesen) keine „Amtshandlungen" dar, welche eine Verlängerung bzw. Unterbrechung der Verjährungsfristen bewirken.

III.4. Es ist daher im vorliegenden Fall eine Verjährung eingetreten, sodass die Vorschreibung der Anschlussgebühren gegenüber dem Bf rechtswidrig war.

Es ist daher spruchgemäß der angefochtene Bescheid des Gemeinderates dahingehend abzuändern, dass der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters (ersatzlos) aufgehoben wird (vgl. zur Spruchformulierung auch *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz Rz 1061 FN 137).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. vor allem die unter Punkt III. zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger